



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen, Annette Karl, Dr. Christoph Rabenstein, Inge Aures, Helga Schmitt-Bussinger, Bernhard Roos, Andreas Lotte, Isabell Zacharias, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayr** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
„4. In Art. 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Präsidenten“ gestrichen.“
2. Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden die Nrn. 5 bis 8.
3. Nr. 5 (bisher Nr. 4) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Buchst. c wird der neue Abs. 4 wie folgt gefasst:
„(4) Die Landeszentrale kann die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten genehmigen, wenn die Besorgnis einer vorherrschenden Meinungsmacht nach Abs. 5 Satz 2 und von Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen werden kann.“
 - b) Buchst. d wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Doppelbuchst. aa werden im neuen Satz 2 nach dem Wort „meinungsrelevantes“ die Wörter „lokales oder regionales“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Doppelbuchst. bb eingefügt:
„bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Kriterien und Maßnahmen zur Ermittlung und Bewertung vorherrschender Meinungsmacht in einem Versorgungsgebiet fasst und veröffentlicht die Landeszentrale in einer Satzung.““

cc) Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. cc und wie folgt gefasst:

„cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und in Nr. 1 wird das Wort „plurale“ gestrichen.“

c) Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) Die Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.“

d) Buchst. f wird wie folgt gefasst:

„f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Landeszentrale kann Höchstgrenzen für die Beteiligung eines Anbieters an einem oder mehreren Sendestandorten festlegen, wenn der Gefahr vorzubeugen ist, dass durch dessen Beteiligungen an weiteren lokalen, regionalen und landesweiten Medien an Medienunternehmen insgesamt eine vorherrschende Meinungsmacht oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen.““

e) Buchst. g wird wie folgt gefasst:

„g) Der bisherige Abs. 9 wird aufgehoben.“

f) Buchst. h wird wie folgt gefasst:

„h) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung der Abs. 5 dem Anbieter gleich.““

g) Buchst. i wird wie folgt gefasst:

„i) Der bisherige Abs. 11 wird aufgehoben.“

h) Nach Buchst. i wird folgender Buchst. j angefügt:

„j) Die bisherigen Abs. 12 und 13 werden die Abs. 8 und 9.“

4. In Nr. 6 (bisher Nr. 5) Buchst. a wird Doppelbuchst. aa wie folgt geändert:

a) Dreifachbuchst. ccc wird aufgehoben.

b) Der bisherige Dreifachbuchst. ddd wird Dreifachbuchst. ccc und wie folgt gefasst:

- „ccc) In Nr. 4 wird das Wort „Verbreitungsgebiet“ durch das Wort „Versorgungsgebiet“ ersetzt.“
- c) Dreifachbuchst. eee wird aufgehoben.
5. Nach Nr. 8 (bisher Nr. 7) wird folgende Nr. 9 eingefügt:
- „9. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
- „(1) Die analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen in Kabelnetzen endet spätestens am 31. Dezember 2018.“
- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und in Satz 1 das Wort „BR-alpha“ durch das Wort „ARD-alpha“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.“
6. Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 10 und 11.
7. In Nr. 11 (bisher Nr. 9) wird Buchst. c wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.

Begründung:

Allgemeines:

Angeleitet von den Vorschlägen der Medienwirtschaft („Runder Tisch Medienpolitik“ 2012 bis 2014) verfolgt die Staatsregierung mit ihrem vorliegenden Gesetzentwurf in § 1 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes) erklärtermaßen Entbürokratisierungs- und Deregulierungsziele. Bei aller Notwendigkeit, die Regulierung des Rundfunkmarkts in Bayern zu modernisieren und an die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen hin zur digitalen Medienproduktion und zu konvergenten Medienmärkten anzupassen, werden im Gesetzentwurf der Staatsregierung vielfaltsichernde und vielfaltsfördernde Handlungsmöglichkeiten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und ihres Aufsichtsgremiums Medienrat nicht mehr im ausreichendem Maße gewährleistet. Insbesondere sollen Kontrollbefugnisse des Medienrats zur Bewertung von Konzentrationsentwicklungen und zur Bildung von meinungsrelevanten Oligopolen im Markt abgesenkt werden. Das Anliegen, wirtschaftliche Freiräume für die privaten Rundfunkanbieter in Bayern zu erweitern, darf das verfassungsrechtliche Gebot, wonach Rundfunk im Rahmen des Bayerischen Mediengesetzes (Art. 2 Abs. 1) unter gesellschaftlicher Aufsicht „in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) betrieben“

wird, nicht aushöhlen. Aus diesen Gründen bedarf es der Nachsteuerung.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 1:

Da dem Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) aufgrund der deregulierenden Vorgaben zusätzliche Verantwortung für den Erhalt der Meinungsvielfalt zufällt, erweist sich die in Art. 12 Abs. 3 als Möglichkeit eröffnete Übertragung wesentlicher Kompetenzen des Medienrats an beschließende Ausschüsse und insbesondere an den BLM-Präsidenten als zunehmend problematisch. Als gesellschaftliches Kontrollorgan über den privaten Rundfunk in Bayern begibt sich der Medienrat weitreichender Kompetenzen und die betreffenden Angelegenheiten werden den für ein Aufsichtsorgan geltenden Transparenzregelungen entzogen (vgl. Urteil des BVerfG vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag).

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3:

Buchst. a:

Art. 25 Abs. 4 BayMG des Entwurfs der Staatsregierung enthebt die frequenzübergreifende Zusammenarbeit der bisherigen präventiven Genehmigungspflicht zugunsten einer nachlaufenden Ermittlung. Damit verbunden sei die Gefahr, dass die Vielfaltssicherung – ohne echte Mitwirkungsmöglichkeiten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien – durch privatrechtliche Vereinbarungen der Anbieter untereinander unterlaufen werde. Konnte bisher die BLM vor einer Bildung von Anbietergesellschaften oder Anbietergemeinschaften und vor einer frequenz- bzw. standortübergreifenden Zusammenarbeit die vielfaltsichernden Anforderungen sicherstellen, so sei dies künftig im Vorhinein nicht mehr möglich. Vielmehr könne die Zusammenarbeit erst im Nachhinein in einem ungleich aufwendigeren Verfahren überprüft und ggf. untersagt werden, wobei die Mitwirkungspflichten der Anbieter insoweit nicht klar seien, so Prof. Dr. Gounalakis in seiner Stellungnahme in der Anhörung zum Gesetzentwurf am 17. März 2016. Zudem bediene sich der Gesetzentwurf eines unbestimmten Rechtsbegriffs („wichtiger Grund“). Für die zusammenarbeitenden Unternehmen entstünde dennoch ein höheres Maß an Rechtsunsicherheit, da sie sich in Zukunft nicht mehr auf eine Vertrauensschutz begründende (präventive) Genehmigung berufen könnten. Erfolgte eine Untersagung, zöge dies mit hoher Wahrscheinlichkeit langwierige Rechtsstreitigkeiten und verlorene Investitionen nach sich. Umgekehrt hätte der Systemwechsel von einer präventiven zu einer repressiven Aufsicht zur Folge, dass die vielfaltssichernden Organisationsentscheidungen der BLM

durch Vereinbarungen zwischen den Anbietern konkurrenzfähig werden könnten und sodann mühselig rückabgewickelt werden müssten (Prof. Dr. Müller-Terpitz in seiner Stellungnahme in der Anhörung zum Gesetzentwurf am 17. März 2016).

Die Beibehaltung des Genehmigungsvorbehalts der Rundfunkaufsicht für Kooperationen ist daher geboten.

Buchst. b:

Doppelbuchst. aa:

Bei der durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung neu formulierten Vermutensregelung „vorherrschender Meinungsmacht“ bedarf es der Präzisierung im Hinblick auf das „vergleichbar meinungsrelevante“ Rundfunkprogramm und das Versorgungsgebiet.

Doppelbuchst. bb:

Unterhalb der Gesetzesebene sollen die Kriterien zur Ermittlung und Bewertung vorherrschender Meinungsmacht in einem Versorgungsgebiet, die BLM und Medienrat anlegen, und die Ermittlungsmaßnahmen und -techniken, die eingesetzt werden (z.B. Vielfaltsmontor) für Anbieter und Öffentlichkeit transparent werden.

Doppelbuchst. cc:

Aus Gründen der Vielfaltssicherung werden die Programmrichtlinien nicht aus Art. 25 Abs. 5 Nr. 3 gestrichen.

Buchst. c bis h:

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Medienmärkte, der dank der Digitalisierung schwindenden Knappheit von Übertragungskapazitäten und der Einstiegserleichterung neuer Anbieter ist eine Flexibilisierung der Vielfaltssicherung mit der Streichung der Art. 25 Abs. 5 Nr. 6 und 7 sowie 9 bis 11 vertretbar. Die gewachsene Verantwortung der BLM und insbesondere des Medienrats für den Erhalt der Vielfalt muss sich aber auf Gesetzesebene mit der Möglichkeit, Höchstgrenzen für Beteiligungen festzulegen, auf eine klare Befugnis und auf Satzungsebene (siehe neuer Satz 3 in Art. 25 Abs. 5 Nr. 2) auf transparente Analyse- und Bewertungskriterien stützen.

Zu Nr. 4:

Der bisherige Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 des BayMG bleibt erhalten. Zur Begründung für den Wegfall der Zuverlässigkeitsprüfung eines Anbieters nach Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 führt die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf an, dass bei unbefristeten Genehmigungen (für die digitale Technik) eine Prognoseentscheidung „für den gesamten Genehmigungszeitraum nicht möglich“ sei.

Aber gerade wenn eine Genehmigung unbefristet erteilt wird, sollte auf die Zuverlässigkeitsprüfung nicht verzichtet werden. Vom Beeinflussungspotenzial des Rundfunks gingen nach wie vor Gefahren für eine freie Meinungsbildung aus, die es verbieten würden, ihn dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen, so insofern die Rechtsprechung des BVerfG; näher Bornemann, ZUM 2010, 146).

Weil beim Rundfunk nicht jedermann unkontrolliert erheblichen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung erhalten solle, sei zu empfehlen, an der Zuverlässigkeits- und Geeignetheitsprüfung wie bisher festzuhalten, so Prof. Dr. Gounalakis in seiner Stellungnahme zur Anhörung zum Gesetzentwurf am 17. März 2016.

Zu Nr. 5:

Wesentliches Ergebnis der Anhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung am 17. März 2016 im Wirtschaftsausschuss war, dass die Abschaltung der analogen Verbreitung durch die bloße Streichung von Must-Carry-Vorgaben (Art. 36) nicht befördert wird. Notwendig ist daher ein gesetzlicher Abschalttermin fürs analoge Kabel-TV. Nach Auskunft der Netzbetreiber wird Ende 2018 im Kabel eine Digitalisierungsquote von 90 Prozent erreicht sein. Weder die Verbraucher noch die Wohnungswirtschaft sind mit einem Abschalttermin 31. Dezember 2018 überfordert. Gerade für die Netzbetreiber ist ein weiterhin zeitlich unbestimmtes Auslaufen der analogen Kabelverbreitung ein Innovations- und Wettbewerbshemmnis, insofern es die Frequenzen für die lineare Verbreitung neuer HD-Programme und 4K-Programme nachhaltig verknüpft. Ein Drittel des Frequenzspektrums in bayerischen Kabelnetzen ist nach Auskunft von Kabel Deutschland Holding AG derzeit mit analogem Fernsehen belegt.

Die Ersetzung von „BR-alpha“ durch „ARD-alpha“ erfolgt nach der Umbenennung des Programms und vollzieht die Änderung der digitalen Must-Carry-Vorgabe in § 11b des Rundfunkstaatsvertrags gemäß Entwurf zum 19. Rundfunkstaatsvertrag vom 22. September 2015 nach (vgl. Art. 3b).

Zu Nr. 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7:

Die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach Art. 23, auch über Transfers aus dem bayerischen Staatshaushalt, wird über den 31. Dezember 2016 fortgesetzt. Damit bleiben auch die Vorgaben und Regelungen für die Betrauung, Förderung und Aufsicht durch BLM und Medienrat bestehen.